

Beschluss des Landrats vom 11.05.2023

Nr. 2151

5. Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)

2018/444; Protokoll: mko

Kommissionspräsident **Balz Stückelberger** (FDP) führt aus, dass die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung im Kanton schon eine längere Geschichte hinter sich habe. Heute wird ein neues Kapitel dazu geschrieben – voraussichtlich aber noch nicht das letzte. Immerhin zeigt die VGK auf, wo es hingehen soll und was sie erwartet.

Um was geht es? Die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung regelt den schweizweiten Ausgleich der Kosten für die Ausbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, und somit den Weg, den die von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten nehmen, bis sie Spezialistinnen und Spezialisten werden. In allen Kantonen werden diese benötigt, aber nicht in allen Kantonen werden gleich viele von ihnen ausgebildet. Das hängt vor allem mit der Spitalsituation zusammen, denn wer ein Spital hat, kann dort die Ausbildungen auch stattfinden lassen. Die Vereinbarung sagt zwei Dinge: 1. Jeder Kanton beteiligt sich mit den Ausbildungen im eigenen Kanton mit CHF 15'000.– pro Kanton und Jahr. Dies ist unproblematisch, denn Baselland tut das für die öffentlichen wie die privaten Spitäler. 2. wird geschaut, ob im schweizweiten Vergleich unter- oder überdurchschnittlich viele Ausbildungen finanziert werden, um sich entweder über einen Topf daran beteiligen zu müssen oder daraus etwas entnehmen zu können. Die Rechnung zeigt für den Kanton Basel-Landschaft, dass man etwa CHF 2,1 Mio. in diesen Topf einbezahlen müsste, würde man dieser Vereinbarung beitreten. Bis dahin ist alles unbestritten.

Jetzt wird es aber etwas komplizierter, denn bekanntlich ist Baselland in eine gemeinsame Gesundheitsregion (GGR) mit Basel-Stadt eingebunden. Aufgrund dieser Verzahnungen gibt es verschiedene Verpflichtungen, die man unabhängig dieser Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung bereits eingegangen ist. Dabei handelt es sich um zwei Punkte: Erstens sind die beiden Kantone gemeinsam Träger des UKBB, wobei die Weiterbildungen paritätisch mitfinanziert werden. Dieser Punkt, der unbestritten ist, macht etwa CHF 0,6 Mio. pro Jahr aus, die Baselland angerechnet würden, würde man der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung beitreten. Der zweite Punkt ist der problematische, denn es existiert seit 2013 die volle Patientenfreizügigkeit innerhalb des GGR. Dies führt aufgrund der höheren Baserate am Unispital Basel dazu, dass der Kanton Baselland mittlerweile pro Jahr Mehrkosten von etwa CHF 2 Mio. aufweist. Ein Teil dieser Mehrkosten ist begründet durch die Weiterbildungskosten, die indirekt darüber getragen werden müssen. Wie nun genau diese Mehrkosten aufgrund der Patient/-innenfreizügigkeit berücksichtigt werden können, ist umstritten. Es gab dazu zwischen den Regierungen resp. Departementen mehrere Verhandlungsrunden, die bis jetzt zu keinem Ergebnis führten.

Die VGK sah das Dilemma und anerkannte einerseits den Bedarf nach Solidarität für einen Finanzierungsausgleich zwischen den Kantonen, weshalb der Beitritt zur Vereinbarung unbestritten ist. Sie sah aber auch, dass es nicht sein kann, wenn der Kanton aufgrund der engen Verzahnung in der Gesundheitsregion doppelt bezahlt. Die Kommission entschied sich deshalb für eine Lösung und änderte den Landratsbeschluss entsprechend. Erstens wird beantragt, der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung beizutreten, zweitens soll aber der Beitritt nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass eine Lösung mit dem Kanton Basel-Stadt gefunden wird, die insbesondere die offene Frage der Anrechnung der Kosten, die Baselland im Rahmen der Patientenfreizügigkeit entstehen, betrifft. Ebenfalls wurde von der Kommission in Abänderung des Regierungsratsantrags eine klare

finanzielle Vorgabe definiert, die man der Regierung in die Verhandlung mitgeben möchte. Dies betrifft einerseits eine Anrechnung der UKBB-Finanzierung pro CHF 0,6 Mio. pro Jahr, was wie gesagt unbestritten ist. Bei der umstrittenen Frage der Anrechnung der Patientenfreizügigkeit wurde ein Betrag von CHF 0,75 Mio. pro Jahr ermittelt. Damit würde sich der Ausgabenbeschluss von den beantragten CHF 6 Mio. auf CHF 3 Mio. pro Jahr reduzieren. Den dazu nötigen Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Stadt soll der Landrat der Regierung nicht nur einen klaren Auftrag mitgeben, sondern ihr auch den Rücken stärken.

Zusammengefasst: Ja, die VGK möchte der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung beitreten, aber erst, wenn Gewissheit besteht, wie die Mehrbelastung berücksichtigt wird. Der Entscheid fiel in der Kommission mit 13:0 Stimmen. Dabei wurde in der Kommission mehrfach betont, dass dies nichts mit mangelnder Solidarität und mit Rosinenpickerei zu tun hat. Es kann aber einfach nicht sein, dass Baselland unter zwei Rechtstiteln für denselben Sachverhalt doppelt oder mehrfach zahlt. Deshalb muss man auch in Kauf nehmen, dass der Kanton Basel-Landschaft einen der drei Kantone ist und bleibt, die der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung noch nicht beigetreten sind. Der Status wechselt nun aber mit vom Nicht-Beitritt zum beschlossenen bedingten Beitritt, der nun mal mit der speziellen Situation des Kantons zu tun hat.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung*

://: Mit 76:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV); Ausgabenbewilligung

vom 11. Mai 2023

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. *Der Landrat genehmigt den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV).*
2. *Der Beitritt gemäss Ziffer 1 vorstehend steht unter dem Vorbehalt, dass mit dem Kanton Basel-Stadt eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für das UKBB (aktuelle Schätzung: 0.63 Mio. Franken) sowie über eine zusätzliche Ausgleichszahlung für die gewährte Freizügigkeit im GGR (im Ausmass von rund 0.75 Mio. Franken) abgeschlossen werden kann.*
3. *Für die Abgeltung der aus dem Beitritt zur WFV resultierenden Nettokosten des Kantons Basel-Landschaft wird für die Jahre 2024 bis 2027 eine neue einmalige Ausgabe von 3'087'133 Franken bewilligt.*

4. *Der Landrat beauftragt den Regierungsrat, mit dem Kanton Basel-Stadt eine Vereinbarung für die Ausgleichszahlung betreffend das gemeinsam getragene Universitäts-Kinderspital beider Basel sowie die zusätzliche Ausgleichszahlung für die gewährte Freizügigkeit im GGR gemäss Ziffer 2 abzuschliessen.*
 5. *Ziffer 3 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.*
-